

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 60

Ausgegeben Danzig, den 11. November

1931

Inhalt: Verordnung über Änderungen in der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz S. 783
Druckfehlerberichtigung S. 784

163

Verordnung

über Änderungen in der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Vom 2. 11. 1931.

Auf Grund der Ziffer 19 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

A. Änderungen der Reichsversicherungsordnung

Artikel I

Der Senat kann vorschreiben, daß bis auf weiteres das Aufsichtsrecht über die Träger der Sozialversicherung sich auch auf Fragen des Ermessens erstreckt, soweit es sich um die Finanzgebarung handelt.

Artikel II

§ 1

Der Senat kann unbeschadet des § 388 Satz 2 der RVO. vorschreiben, daß jede Beitragserhöhung bei Krankenkassen der Zustimmung des Oberversicherungsamts bedarf. Er kann dabei das Nähere, namentlich das Verfahren und die Rechtsmittel, regeln.

§ 2

Im § 370 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „daß bei der Kasse die Ausgaben für die ärztliche Behandlung und die Verordnung von Arzneien und Heilmittel“ die Worte „daß bei der Kasse die Ausgaben für die ärztliche Behandlung oder die Verordnung von Arzneien und Heilmittel“.

§ 3

Der Senat kann vorschreiben, daß das Oberversicherungsamt die Änderung des Beitragssatzes einer Krankenkasse anordnen darf. Er kann dabei das Nähere, namentlich das Verfahren und die Rechtsmittel, regeln.

Artikel III

Der Artikel 68 des Einführungsgesetzes zur RVO. erhält folgende Fassung:

Auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (§§ 1252, 1278 RVO.) werden auch die vor der Zeit vor dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge angerechnet.

Artikel IV

§ 1

Der § 1531 RVO. erhält folgenden Zusatz:

Das gleiche gilt, wenn Angehörige des Berechtigten unterstützt werden, für Ansprüche, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen.

§ 2

Im § 1533 Nr. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gilt § 1507 entsprechend.

§ 3

Der § 1506 RVO. wird gestrichen.

§ 4

Im § 1507 RVO. werden die Worte „(1506 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen.

§ 5

Im § 1536 RWD. erhält Satz 2 folgende Fassung:
Für das Maß des Zugriffs gilt § 1507 entsprechend.

B. Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Artikel V

§ 1

Der § 76 ABG. erhält folgenden Zusatz:

Das gleiche gilt, wenn Angehörige des Berechtigten unterstützt werden für Ansprüche, die dem Berechtigten mit Rücksicht auf diese Angehörigen zustehen.

§ 2

Im § 78 ABG. werden hinter den Worten „rückständige Ruhegeld- und Rentenbeträge“ die Worte „und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt“ eingefügt.

C. Inkrafttreten

Artikel VI

Die Vorschrift in Artikel III tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1931, im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. November 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm

Dr. Wiercinski-Reiser

164

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung vom 30. 1. 1931 (G. Bl. S. 18) betreffend Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 muß es in der in Artikel I festgesetzten Neufassung des Abs. 1 Satz 2 des § 27 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 heißen:

in der 2. Zeile: „1945“ statt „1946“ und

in der 4. Zeile: „für die Zeit vom“ statt „für die Zeit bis zum“.